



Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen der Austria Bio Garantie GmbH (ABG) und agroVet GmbH (agroVet)

Der Auftraggeber ist nach erfolgter Kontrolle und/oder Zertifizierung berechtigt, die für die ABG/agroVet registrierte/n Marke/n zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen und für Werbezwecke zu verwenden.

Grundsätzlich gilt:

Diese Verwendungsbestimmungen sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF

Bei nachstehenden Abbildungen handelt es sich um markenrechtlich geschützte Zeichen der ABG/agroVet. Sie können diese Zeichen gratis unter www.abg.at bzw. www.agrovet.at downloaden, verpflichten sich aber zur richtliniengemäßen Verwendung. Diese wird bei der Kontrolle überprüft. Jede unzulässige Verwendung und jeder Eingriff kann gerichtlich geahndet werden.

Markenzeichen der Austria Bio Garantie GmbH (ABG)

Farbdefinition der Austria Bio Garantie-Siegel speziell für Grafiker und Druckereien:

Grün: 100 Cyan / 25 Magenta/ 90 Yellow

Rot: 20 Cyan / 100 Magenta / 100 Yellow

Pantone:

Grün: 349 C

Rot: 187 C

• Siegel allgemein

färbig und schwarz/weiß

Verwendung: für Betriebe, die mit der Austria Bio Garantie GmbH einen Kontrollvertrag haben.

- ❖ Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo ab Abschluss des Kontrollvertrages zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen verwenden, die in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF bzw. im Österreichischen Lebensmittelkodex Kap. A8 idgF sowie in von der ABG anerkannten privatrechtlichen Bio-Standards geregelt sind und in der Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen dürfen.
Landwirtschaftsbetriebe dürfen das Logo nur auf Bio-Produkten, nicht auf Umstellungsprodukten verwenden.
- ❖ Zusatz bei Werbematerial (Geschäftspapieren, Homepage, etc.) im gleichen Sichtfeld wie das Siegel:
 - "Unsere Bio-Produkte werden von der Austria Bio Garantie zertifiziert."
 - Reine Handelsbetriebe:
"Unsere Handelstätigkeit wird von der Austria Bio Garantie zertifiziert."
 - Als Kontrollhinweis für Landwirtschaftliche Betriebe:
„Unser landwirtschaftlicher Betrieb wird von der Austria Bio Garantie zertifiziert.“
- ❖ Bei Gastronomiebetrieben und Großküchen muss einer der genannten Zusätze angebracht werden:
 - „Unser Bio-Teil-/Vollsortiment wird durch die Austria Bio Garantie zertifiziert.“
 - „Die Bio-Zutaten unserer Küche werden durch die Austria Bio Garantie überprüft.“
 - „Unsere Bio-Speisen werden durch regelmäßigen Kontrollen der Austria Bio Garantie überprüft.“
 - „Wir garantieren unsere Bio-Qualität durch die Zertifizierung der Austria Bio Garantie.“



- **Bio- Siegel mit Zusatz „...zertifiziert!“**



färbig und schwarz/weiß
Verwendung: wie Siegel allgemein.

- **Zertifizierte Bio-Qualität**



färbig und schwarz/weiß
Für Bio-Produkte, die nicht in Österreich produziert wurden, aber die von einer Kontrollstelle des Firmennetzwerkes kontrolliert wurden; Kontrollstellenummer variiert je nach Kontrollstelle.
Verwendung: wie Siegel allgemein.

- **Certified organic quality**



färbig und schwarz/weiß
Für Bio-Produkte, die von einer Kontrollstelle des Firmennetzwerkes kontrolliert wurden; Kontrollstellenummer variiert je nach Kontrollstelle.
Für ABG-Kunden: für Betriebe, die mit der Austria Bio Garantie einen Kontrollvertrag haben und eine Auslobung in englischer Sprache wünschen.
Verwendung: wie Siegel allgemein

- **Bio-Kosmetik Siegel**



in allen Farben
Für Betriebe, die von der Austria Bio Garantie zertifiziert sind. Die Betriebe werden vor der Logoverwendung geprüft.
Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo nur auf Produkten verwenden, die die Vorgaben für die relevanten Bio-Kosmetikstandards einhalten. Das Logo darf erst verwendet werden, nachdem die Produkte geprüft und zertifiziert wurden.
❖ Zusatz bei Werbematerial (Geschäftspapieren, Homepage, etc.):
➢ "Unsere Bio-Produkte werden von der Austria Bio Garantie zertifiziert."

- **Geprüfte Futtermittelqualität**



färbig und schwarz/weiß
Für Betriebe, die mit der Austria Bio Garantie einen Kontrollvertrag haben. Die Futtermittel müssen gemäß den VO (EG) 834/2007 und 889/2008 für den Bio-Landbau geeignet sein.
Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo für Mineral- und Ergänzungsfuttermittel, Konzentrate sowie für Mischfuttermittel ab Abschluss des Kontrollvertrages verwenden.
❖ Zusatz bei Werbematerial (Geschäftspapieren, Homepage, etc.):
➢ "Unsere Produkte, die für den Bio-Landbau geeignet sind, werden von der Austria Bio Garantie geprüft."

- **Inspected Feed Quality: englische Übersetzung des Logos „Geprüfte Futtermittelqualität“**



färbig und schwarz/weiß
Verwendung: siehe Logo „Geprüfte Futtermittelqualität“

Geprüfte Düngemittelqualität:



färbig und schwarz/weiß

Für Betriebe, die mit der Austria Bio Garantie einen Kontrollvertrag haben.

Die Düngemittel müssen gemäß den VO (EG) 834/2007 und 889/2008, Anhang 1 idgF. für den Bio-Landbau geeignet sein.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo ab Abschluss des Kontrollvertrages verwenden.

- ❖ Zusatz bei Werbematerial (Geschäftspapieren, Homepage, etc.):
 - "Unsere Produkte, die für den Bio-Landbau geeignet sind, werden von der Austria Bio Garantie geprüft."

Sonstige geprüfte Betriebsmittel (Substrate, etc.):



färbig und schwarz/weiß

Für Betriebe, die mit der Austria Bio Garantie einen Kontrollvertrag haben.

Die Betriebsmittel müssen gemäß den VO (EG) 834/2007 und 889/2008, Anhang 1 idgF. für den Bio-Landbau geeignet sein.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo ab Abschluss des Kontrollvertrages verwenden.

- ❖ Zusatz bei Werbematerial (Geschäftspapieren, Homepage, etc.):
 - "Unsere Produkte, die für den Bio-Landbau geeignet sind, werden von der Austria Bio Garantie geprüft."

Markenzeichen der agroVet GmbH (agroVet)

Farbdefinition des agroVet-Siegels

agroVet-Rot: 0/80/50/10

agroVet-Grün: 90/0/60/0

agroVet-Grau: 30/0/5/50

- **Siegel allgemein:** färbig und schwarz/weiß

agroVet
Certification

Verwendung: für Betriebe, die mit der agroVet GmbH einen Kontrollvertrag abgeschlossen haben.

Am Produkt: Betriebe dürfen das Logo ab Abschluss des Kontrollvertrages zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen verwenden.

Werbematerial: Betriebe dürfen das Logo ab Abschluss des Kontrollvertrages am Werbematerial verwenden.

Missbräuchliche Verwendung der Markenzeichen (ABG/agroVet)

Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung der Marke/n wird von den Vertragspartnern vorab eine einvernehmliche Lösung angestrebt. Bei erstmaligem Verstoß verpflichtet sich die ABG/agroVet eine schriftliche Abmahnung samt angemessenen Korrekturmaßnahmen vorzuschreiben. Bei Folgeverstößen bzw. falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein sollte, ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % des Umsatzes, der mit falsch gekennzeichneten Produkten erzielt wurde, mindestens jedoch zu € 1.000,- verpflichtet. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Darüber hinaus ist die ABG/agroVet im Fall einer vertragswidrigen Kennzeichnung zur sofortigen Auflösung des Kontrollvertrages berechtigt.

STAND: 21.06.2010